

Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

KAGes Management



Bundesministerium für Arbeit, Soziales
Und Konsumentenschutz
Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Stubenring 1
1040 Wien

KAGes-Management: Recht und Risikomanagement
Telefon: 0316/340-5111
Fax: 0316/340-5208
e-Mail: recht@kages.at
Geschäftszahl: RR-GE-18/12

Graz, am 10.09.2012

Per Mail: VII3@bmask.gv.at

Begutachtungsverfahren: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Arbeitsinspektionsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

In oben näher bezeichneter Angelegenheit bedanken wir uns für die Zusendung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Arbeitsinspektionsgesetz geändert werden und erlauben uns hiezu Stellung zu nehmen wie folgt:

Zu § 4 (1):

Hier erfolgt eine Auflistung der bei der Evaluierung zu berücksichtigenden Einflussfaktoren.

Die inhaltliche Erweiterung (oder auch nur Präzisierung) durch die neue Ziffer 6 "Gestaltung der Arbeitsaufgaben und die Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe sowie der Arbeitsorganisation" ist jedoch hinsichtlich der Ziffern 1, 4 und 5 nicht erkennbar. Die neue Ziffer 6 erscheint daher als unnötige Ergänzung und sollte demzufolge entfallen.

Zu § 7:

Oben Angeführtes gilt in gleicher Weise für die neu hinzu gekommenen Ziffer 4a, welche demzufolge ebenfalls entfallen sollte.

Zu § 45 (3a):

Hier sollte ergänzt werden, dass dies durch geeignete Fachkräfte (ArbeitsmedizinerInnen) in Absprache mit den betroffenen MitarbeiterInnen und dem Arbeitgeber zu erfolgen hat.


Zu § 57 (6):

Der Ersatz der Formulierung "ermächtigte Ärzte" durch "Ärzte" ist nicht nachvollziehbar, zumal nach § 56 (1) nur ermächtigte Ärzte die gegenständlichen Eignungs- und Folgeuntersuchungen durchführen dürfen.

Zu § 130 (1):

Da es im Gesetz keine dezidierten Verpflichtungen betreffend die "Vorbereitung" bzw. "Durchführung" von Arbeitsvorgängen sowie die "Einrichtung" bzw. "Beschaffenheit" und "Erhaltung" von Arbeitsplätzen gibt, kann es dazu auch keine Verletzung dieser Verpflichtung geben und demzufolge keine Verwaltungsübertretung vorliegen. Die Formulierung der Ziffer 19 sollte diesbezüglich geändert werden. Insbesondere ist die Formulierung „Erhaltung der Arbeitsplätze“ missverständlich. Gemeint sein dürfte hier die "Instandhaltung der Arbeitsplätze".

Mit freundlichen Grüßen
Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.



Dipl.-Ing. Dr. Werner Leodolter
(Vorstandsvorsitzender)



Univ.-Prof. Dr. Petra Kohlberger, MSc
(Vorständin für Medizin und Pflege)



Dipl.KHBW Ernst Fartek, MBA
(Vorstand für Finanzen und Technik)

Ergeht nachrichtlich an:

Präsidium des Nationalrates, per Email: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at;
Frau Dr. Ilse Hunstein, per Email: ilse.hunstein@lsf-graz.at;
Frau Dr. Claudia Pail, per Email: claudia.pail@lkh-muerzzuslag.at;
Herrn DI Helmut Schröcker, per Email: helmut.schrocker@kages.at
Herrn Dr. Fritz Untersweg, per Email: friedrich.untersweg@kages.at.